Landesdirektion Sachsen 26.02.2018

Referat 32L

Gz.: L32-0522/789/2

**BAB A 72 Chemnitz – Leipzig, Abschnitt 3.2, 1. Planergänzung**

**Prüfung des Bestehens einer UVP-Pflicht**

A. Sachverhalt:

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29. April 2009 ist der Plan für das Vorhaben „BAB A 72 Chemnitz - Leipzig, Abschnitt 3.2“ gemäß den Regelungen des FStrG planungsrechtlich zugelassen worden (Gz.: 32-0513.25-28).

Im Rahmen der Anfechtungsklage der Osterland Agrar GmbH (BVerwG, 9 A 16/09) ist zwischen der Klägerin und dem beklagten Freistaat Sachsen folgender gerichtlicher Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreits geschlossen worden (Textauszug):

„Der Beklagte erklärt, er werde den Planfeststellungsbeschluss vom 29. April 2009 nicht vollziehen, soweit er die Anschlussstelle Frohburg, den Neubau der Staatsstraße 11 und des Knotenpunktes 1 (B 95/S 11) sowie Maßnahmen an der bestehenden S 11 betrifft. Er werde insoweit ein ergänzendes Verfahren einschließlich einer erneuten Bedarfsprüfung für die Verlegung der S 11 durchführen, in dem auch die Klägerin zu beteiligen ist.“

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2017 hat der Freistaat Sachsen – hier handelnd in Bundes­auftragsverwal­tung und vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) eine Ergänzung des am 29. April 2009 festgestellten Plans hinsichtlich der vorgenannten Maßnahmen vorgelegt. Gleichzeitig hat die DEGES die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Planergänzung beantragt.

B. Rechtsgrundlage:

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers, bei einem Antrag nach § 15 oder von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver­träglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ergänzungsplanung für die BAB A 72 Chemnitz – Leipzig, Bauabschnitt 3.2 (Frohburg – Borna Süd). Der Bau der BAB A 72 im Bauabschnitt 3.2 war gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG (a.F.) i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG (a.F.) grundsätzlich einer Umwelt­ver­träglichkeitsprüfung zu unterziehen. Die Umweltver­träglich­keitsprüfung ist als unselbstän­diger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden (siehe Planfest­stellungs­beschluss, S. 88 ff.).

Dieser Plan soll nunmehr ergänzt werden, wobei die Gegenstände der Planergänzung (Anschlussstelle Frohburg, Neubau Staatsstraße 11, Knotenpunkt 1, Maßnahmen an der bestehenden S 11) zwar der Bezeichnung nach gleichgeblieben sind, in ihrer konkreten Ausgestaltung aber teilweise anders geplant sind als im Jahr 2009 planfestgestellt:

* Anschlussstelle Frohburg;
* Beginn der Verlegungsstrecke für die S 11 erst südlich der BAB A 72, dadurch teilweise andere Trassenführung;
* Gestaltung des Knotenpunktes 1 (S 51/S 11 neu);
* Teilrückbau der bestehenden S 11.

In § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG ist geregelt, dass im Falle der Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nach-teilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nr. 2 durchgeführt.

§ 9 Abs. 4 UVPG bestimmt, dass für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend gilt.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dann besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Die DEGES hat vorsorglich den Antrag gestellt, für das Planergänzungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzu­führen.

C. Prüfung:

Zu prüfen ist also, ob das Entfallen der Vorprüfung des Bestehens einer UVP-Pflicht im vorliegenden Fall zweckmäßig ist.

Nach der Begründung der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Moderni­sierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drs. 18/11499) kann die Möglich­keit, die Durchführung einer UVP zu beantragen, für den Vorhabenträger insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn er ohnehin damit rechnet, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird. In einem solchen Fall spart der Antrag Zeit und Aufwand für die Vorprüfung. Ferner vermeidet der Vorhabenträger rechtliche Unsicherheiten, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP bei einem UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Ein Fall fehlender Zweckmäßigkeit ist z. B. dann gegeben, wenn offenkundig ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat (siehe BT-Drs., S 78 f.).

Gemessen hieran ist das Entfallen der Vorprüfung des Bestehens einer UVP-Pflicht für das Planergänzungsvorhaben, das sich als Abweichung von den Inhalten des am 29. April 2009 festgestellten Plans darstellt, zweckmäßig.

D. Ergebnis:

Auf die Durchführung einer Vorprüfung zur Frage des Bestehens einer UVP-Pflicht wird verzichtet. Für das Planergänzungsvorhaben besteht damit gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Paul

Referent Planfeststellung